

Andrea Bieler / Kerstin Söderblom

Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare

»Der Segen ist der Ort höchster Passivität.
Er ist der tiefste Ort des Nicht-Ich und des Ich.
Es ist der Ort, an dem wir werden,
weil wir angesehen werden;
es leuchtet ein anderes Angesicht über uns als das eigene [...]«¹

1. Was auf dem Spiel steht

Wohl kaum ein anderes Thema hat in den letzten Jahren die kirchlichen Gemüter in der Ökumene so sehr erhitzt, wie die Kontroverse um die Bewertung der »Homosexualität«. Gerungen wurde dabei hauptsächlich um die Ordination von lesbisch und schwul lebenden TheologInnen sowie um die Frage, inwiefern es möglich sei, öffentliche Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare in den Kirchen einzuführen.

Grundlegende theologische Fragen stehen dabei auf dem Spiel: Wie lesen wir die Heilige Schrift heute als ChristInnen in den westlichen Industrienationen, in denen die Pluralisierung von Lebensformen rasant voranschreitet und die Lebensform der Ehe längst schon keine Monopolstellung mehr inne hat? Wie können wir Treue zu den biblischen Befreiungstraditionen mit einer Offenheit für Lebensformen verbinden, die dem Standard bürgerlicher, heterosexueller Normen nicht entsprechen? Wie können wir fähig werden, über Sexualität zu sprechen – und nicht nur über die sogenannte Homosexualität? Ein Thema, das uns, wenn wir ehrlich sind, verletzlich macht, weil intimste Wünsche nach gelingendem Leben, Entgrenzung und Gemeinschaft ebenso damit verbunden sind wie erschreckende Formen der Gewalt, des Machtmißbrauchs und der Herrschaftsausübung. Hinzu kommt die Sorge vieler heterosexuell lebender Menschen, die postulierte herausragende Stellung der Ehe könnte sowohl durch staatlich-rechtliche Gleichstellungspolitikern als auch durch die Einführung von Segnungsgottesdiensten kirchlicherseits weiter gefährdet werden.

¹ Steffensky, Fulbert: Die Grundgeste des Glaubens – Der Segen, in: ders.: Das Haus, das die Träume verwaltet, Würzburg, 3. Aufl. 1999, S. 29.

Die Lebensform der Ehe in ihrem Ausschließlichkeitscharakter steht unseres Erachtens allerdings weniger aufgrund der größeren Spielräume zur Disposition, die anderen Lebensformen eingeräumt werden, als vielmehr aufgrund der sozioökonomischen Umwandlungsprozesse, die das traditionelle, patriarchal strukturierte Leitbild der Kleinfamilie in Frage gestellt haben.

Das Thema ist explosiv – und es hat in den Kirchen in der Ökumene bisher zu völlig unterschiedlichen Reaktionen geführt. Die Lutherische Kirche von Litauen empfahl ihren Gemeinden, Lesben und Schwule vom Abendmahl auszuschließen, was einer Exkommunikation gleichkommt.² Die United Church of Christ in den U.S.A. setzte sich dagegen bereits seit den sechziger Jahren für die Überwindung staatlich-diskriminierender Politiken ein und faßte in der Folgezeit den Entschluß, Homosexuelle zu ordinieren.³ In der United Methodist Church in den U.S.A. wird derzeit intensiv darum gerungen, ob PfarrerInnen Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare initiieren und feiern dürfen bzw. dafür diszipliniert werden sollen.⁴

Die Kirche der Remonstranten in den Niederlanden hat folgende Bestimmung in die Grundlagen ihrer Kirchenordnung aufgenommen: »Zwei Menschen, die gegenüber der Gemeinde oder ihren Vertretern versprechen, in Liebe und Treue das Leben miteinander zu teilen, können gegenüber ihrem so geschlossenen Bund in einem Gottesdienst den Segen aussprechen lassen.«⁵

Im deutschen Kontext kam z.B. die Arnoldshainer Konferenz 1995 zu dem Ergebnis, daß eine eigene gottesdienstliche Segenshandlung für eine homosexuelle Partnerschaft (analog der Trauung) nicht zu befürworten sei. »Die Einzigartigkeit der dauerhaften Lebensgemeinschaft von Mann und Frau kann die Kirche nicht durch vergleichbare Segenshandlungen undeutlich werden lassen.«⁶ Dem soll im folgenden widersprochen werden.

2 Vgl. Brash, Alan A.: Facing our Differences. The Churches and their Gay and Lesbian Members, Genf 1995, S. 21f.

3 Vgl. a.a.O., S. 2, sowie die Materialsammlung: »United Church of Christ Social Policy Regarding Lesbian, Gay and Bisexual Concerns«, zu beziehen über: Office for Church and Society, United Church of Christ, 700 Prospect Street, East Cleveland, OH 44115.

4 Vgl. hierzu die für das »Committee on Investigation for Clergy Members« der UMC vorgetragenen bibelwissenschaftlichen und ethischen Gutachten von Mary A. Tolbert, Karen Lebacqz und Jeffrey Kuan in: pacific school of religion – resources/faculty material [Online]. URL: <http://www.psr.edu/index.html> [20.03.2000].

5 Geurtsen, W.; Hofmeijer, A.; Zondervan, T.: Homo of Hetero, gezegend ben je! Remonstranten over huwelijk en andere relatievormen, Utrecht 1991, S. 139.

6 Arnoldshainer Konferenz (Hg.): Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz, Neukirchen-Vluyn 1995, S. 72.

2. Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche

In Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung geschehen maßgeblich zwei Dinge: Das verheiratete Paar gibt sich vor Gott und der Gemeinde das öffentliche Versprechen, einander anzunehmen und beizustehen in guten wie in bösen Tagen und: das Paar wird gesegnet. Da wir die Segnung als zentrale Handlung verstehen, in die das öffentliche Versprechen des Paares eingebettet ist, bedarf es einer weiteren Klärung des Segensverständnisses.

Wir gehen davon aus, daß Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung weder sakramentale Handlungen sind, noch daß sich diese durch eine Schöpfungsordnungstheologie begründen lassen, die die Rechtsform der Ehe exklusiv als Gottes Anordnung versteht.

Im Ersten Testament bezieht sich das segnende Handeln Gottes zunächst auf alle lebenden Geschöpfe, also auf Menschen und Tiere (Gen 1,22.28). Der Rekurs insbesondere auf die klassischen Stellen in Gen 1,27f. und 2,24, der in den meisten Trauagenden zu finden ist und durch den die Ehe als göttlich eingesetzte Schöpfungsordnung verstanden wird, ist aus exegetischen Gründen nicht haltbar. Vielmehr werden hier allgemeine, gesamt-menschheitliche Aussagen vorgeführt. »Es geht um die wechselseitige Angewiesenheit und Verwiesenheit der zweigeschlechtlich geschaffenen Menschheit aufeinander.«⁷ Die Gottebenbildlichkeit des Menschen ist nach Gen 1 keineswegs in der Heterosexualität begründet, sondern vielmehr in der göttlichen Beauftragung zur Weltwalterschaft.

»Die Ebenbildlichkeit des Menschen ist der äußere Grund der eigentlichen Bestimmung des Menschen zum Bund mit Gott. Der Bund Gottes mit Israel und in Jesus Christus ist das eigentliche Ziel und insofern auch der innere Grund der Ebenbildbestimmung der ganzen Menschheit nach Gen 1,26.«⁸

Der Segen umfaßt darüber hinaus im Hinblick auf die Väter- und Müttergeschichten die Verheißung von Nachwuchs, Land (Gen 12,1–3) und später auch von Fruchtbarkeit der Natur und von Bewahrung bzw. Rettung der Menschen (Dt. 28,3–13). Der Ort des Segens ist in den Väter- und Müttergeschichten zunächst die Sippe oder die Großfamilie, später wird es der Gottes- bzw. der Tempeldienst. Gott ist allein Träger und Spender des Segens. Er beauftragt aber Menschen dazu, in seinem Namen und mit seinem Namen zu segnen. Der Segen ist im Ersten Testament immer an den Gott Israels gebunden. Als Zuwendung von Leben ist er immer auch

7 Klappert, Bertold: Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Liebe. Gemeinschaftsgerechte Lebensformen in der Perspektive des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit. Erwägungen zum Diskussionspapier »Sexualität und Lebensformen« sowie »Trauung und Segnung«, in: Zschoch, Hellmut (Hg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung, (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Neue Folge, Bd. 2), Wuppertal/Neukirchen-Vluyn 1998, S. 102–143, hier S. 108.

8 A.a.O., S. 105f.

an sein Wort geknüpft, und dieses Wort ist mehr als nur ein akustisches Phänomen, es ist vielmehr »eine umfassende Kraft, die tut, was sie sagt«⁹. Das segnende Handeln Gottes erfährt im Neuen Testament eine weitere Dimension: Christus ist der Gesegnete und der Segnende (Mk 10,16; Lk 24,50).¹⁰ Christi Segen ist gebunden an seine vergebende Heilsgewalt, die er mit seinem Segensgruß als Auferstandener seinen JüngerInnen zuspricht (Lk 24,36; Joh 20,19.26). An seiner Segensvollmacht bekommen so auch die JüngerInnen (Mt 10,1ff. par.; Joh 14,12) und die Gemeinde (Röm 12,14; 1.Kor 4,12; Mt 5,44) Anteil. Hierin liegt das segnende Handeln der Kirche begründet.¹¹

Der alte Streit zwischen reformierter und lutherischer Theologie, ob der Segen als eine Bitte bzw. als ein vollmächtiger Zuspruch zu verstehen sei, fokussiert jeweils einseitig die jeweiligen Pole, in deren Spannungsfeld sich die Segenshandlung vollzieht. Grundsätzlich gilt, daß Menschen den Segen nicht in Besitz nehmen können bzw. sich nicht als Subjekt des Segnens begreifen können. Dementsprechend heißt es an keiner Stelle in der Bibel »ich segne dich«. Weiterhin können Menschen den Segen auch nicht in indikativischer Weise zusprechen, etwa mit den Worten »Gott segnet dich«, weil Gottes Handeln von Menschen nicht festgeschrieben werden kann.

Wir können aber anderen Menschen den göttlichen Segen aufgrund des vorgängigen göttlichen Segenswirkens zuwenden. Das Besondere des hier implizierten Sprechaktes besteht darin, daß der oder die Segnende wohl Subjekt des Sprechaktes »nicht aber Subjekt des gesprochenen Satzes ist. Der/die Sprechende tritt gerade in, mit und durch den gesprochenen Satz hinter das intendierte Geschehen zurück«¹². Der Segen hat eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Gebet und Zuspruch inne und muß im Hinblick auf den im Sprechakt vollzogenen Handlungstyp (Illokation) als eigenständiges Gebilde wahrgenommen werden:¹³

»Der Segen ist Zuspruch mit starken Anteilen von Gebet, weil das Entscheidende das Handeln des segnenden Gottes ist und nicht das Handeln von Menschen.

9 Stuhlmann, Rainer: Trauung und Segnung. Biblisch-theologische Gesichtspunkte für die Diskussion aktueller Fragen, in: *Pastoraltheologie* 84, 1995, S. 487–503, hier S. 489.

10 Vgl. hierzu Köber, Berthold W.: Die Elemente des Gottesdienstes (Wort Gottes, Gebet, Lied, Segen), in: Bieritz, Karl-Heinrich; Schmidt-Lauber, Hans-Christoph (Hg.): *Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche*, Leipzig u.a. 1995, S. 689–714.

11 Vgl. a.a.O., S. 711.

12 Greiner, Dorothea: *Segen und Segnen. Eine systematisch-theologische Grundlegung*, Stuttgart, 2. Aufl. 1999, S. 45.

13 Vgl. Wonneberger, Reinhard: Der Segen als liturgischer Sprechakt. Ein Beitrag zur Pragmatik der Institution Gottesdienst, in: Oehler, Klaus (Hg.): *Zeichen und Realität: Akten des 3. Semiotischen Kolloquiums der deutschen Gesellschaft für Semiotik e.V.*, Bd. 3, Tübingen 1984, S. 1069–1079, hier S. 1073.

Andererseits ist der Segen eben kein Gebet, weil nicht Gott der Adressat ist. Es wird vielmehr der Mensch im Namen Gottes angesprochen. Insofern läßt sich sagen: Der Segen ist ein Zuspruch in Gebetshaltung, aber kein Gebet, oder andersherum: eine Fürbitte, die als persönlicher Zuspruch gestaltet ist, aber mehr beinhaltet als menschlichen Zuspruch. Die zweifach verstandene benedictio als Gotteslob und Schöpfungslob sowie das Ineinander von Gottes Handeln und Menschenhandeln macht das Spannungsvolle und Spannende des Segens aus.«¹⁴

3. (Un)mögliche Versprechen und Gegengifte im Machtbereich des segnenden Gottes

In einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung werden Menschen, die beieinander bleiben wollen, gesegnet. Mit dem Versprechen »bis daß der Tod uns scheidet« vollziehen die PartnerInnen eine unmögliche Möglichkeit. Sie sagen sich etwas zu, das sich dem eigenen Handeln und Planen eigentlich entzieht; niemand von uns kann ernsthaft derlei Versprechen als verantwortungsbewußte Person abgeben, weil es eben zu unserer Lebenssituation »jenseits von Eden« konstitutiv hinzugehört, daß wir einander immer wieder etwas schuldig bleiben, unsere Versprechen nicht einhalten und uns gegenseitig verletzen. Trotzdem erscheint es uns aus theologischer Perspektive legitim, ein solches Versprechen abzulegen, weil es eingebettet ist in die Segenshandlung, die mit einem solchen Gottesdienst verbunden ist. Gesegnet zu werden bedeutet, daß die eigenen Lebensvollzüge erweitert werden durch die Möglichkeiten, die Gott für unser Leben bereit hält. Gesegnet zu werden schließt auch die Konsequenz mit ein, daß sich das jeweilige Paar dem Zwang bürgerlicher Individualitätsformierung entzieht, der maßgeblich auf Selbstkonstitution und auf die Illusion der vollständigen Kontrollierbarkeit der eigenen Lebensgestaltung setzt. Paare, die vor dem Traualtar gesegnet werden, setzen sich vielmehr dem Machtbereich Gottes aus, der seine unverbrüchliche Bundestreue zu Israel und den Völkern zugesagt hat und Treue hält. Im Lichte dieses Treueversprechens erscheint das zwischenmenschliche Treueversprechen als eine tatsächliche Lebensmöglichkeit. Hier setzt die affirmative Kraft des Segens ein, dadurch daß segnende Menschen die schmerzliche Kluft zwischen vorfindlichem und gottgewolltem Lebensvollzug wahrnehmen. »Indem ihr Segnen auf die Aufhebung dieses Mangels zielt, *spricht* es den Gesegneten diese Zukunft Gottes bereits in der Gegenwart zu und *widerspricht* damit zugleich denen, die wollen, daß die Welt so bleibt, wie sie ist [...].«¹⁵

14 Meyer-Blanck, Michael: Inszenierung des Evangeliums. Ein kurzer Gang durch den Sonntagsgottesdienst nach der Erneuernten Agende, Göttingen 1997, S. 124.

15 Frettlöh, Magdalene L.: Theologie des Segens. Biblische und dogmatische Wahrnehmungen, Gütersloh 1998, S. 380.

Karl-Heinrich Bieritz schlägt vor, Kasualhandlungen allgemein als »Gegengifte« zu begreifen, die den unheilvollen Aspekten der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse entgegengesetzt werden können. Weder die Inszenierung einer Kasualpraxis im Sinne einer therapeutischen Subkultur, in der lebensgeschichtliche Übergänge einfach nur religiös legitimiert und abgesichert werden, noch im Sinne einer Folklorepflege, in der überkommene Lebensformenmuster im Ritual konserviert werden, weil man sonst die Welt nicht mehr versteht, erscheinen als weiterführend. Den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung als Gegengift zu verstehen, kann dazu ermutigen, gegenkulturelle Formen in die Gottesdienstgestaltung einfließen zu lassen. Gottesdienstliches Handeln kann, indem es

»die Relativierung der überkommenen Lebensformen wiederum relativiert, Raum und Recht für die ›Gestaltung und Erprobung neuer Lebensformen und Lebensstile‹ schaffen. Zwar kann sie nicht unbedingt damit rechnen, für ihr funktionales Verhalten mit Terraingewinn belohnt zu werden. Aber sie vermag so den gesellschaftlich-kulturellen Entwicklungen zu folgen, ohne sich ihnen auszuliefern.«¹⁶

Wie können solche »Gegengifte« aussehen?

- Segnungsgottesdienste sollten von dem in der Risikogesellschaft etablierten Zwang befreien, die in Paarbeziehungen gelebte Intimität und Sexualität als nachreligiöses Phänomen zu inszenieren, dementsprechend allein im Reich des »Privaten« der Anspruch auf Glück und Sinn gefunden werden könne. Dies erscheint uns als eine moderne Form der Werkgerechtigkeit und zugleich als eine heillose Überforderung. Die Zusage des göttlichen Segens vermag hier in heilsamer Weise eine Grenze zu ziehen und eine Nüchternheit zu befördern, die jedoch keineswegs mit einer miesepetrigen Lustfeindlichkeit gleichzusetzen ist.
- Insbesondere feministische Theologinnen haben immer wieder darauf hingewiesen, daß Ehen auch Orte intimisierter Gewalt sein können. Daß die juristische Diskussion um den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe erst in der letzten Zeit in Deutschland ernsthaft geführt wurde, verdeutlicht die Abgründe, die sich hier auftun.¹⁷ Segnungsgottesdienste können hier gegenkulturelle Formen etablieren, indem sie den Öffentlichkeitscharakter einer zu segnenden Beziehung herausstellen. Aus der Perspektive christlicher Ethik kann es keinen Lebensbereich geben, der nicht unter dem Zuspruch *und* dem Gebot Gottes steht; dies gilt auch für Ehepaare, die gesegnet werden wollen. Es hat in diesem Zusammenhang seinen guten Sinn, daß das Paar sein Versprechen in der Öffentlichkeit ablegt – vor Gott und der Gemeinde. Es wäre dabei hilfreich, diejenigen liturgi-

16 Bieritz, Karl-Heinrich: Gegengifte. Kirchliche Kasualpraxis in der Risikogesellschaft, in: ders.: Zeichen setzen. Beiträge zu Gottesdienst und Predigt, (Praktische Theologie heute, Bd. 22), Stuttgart 1995, S. 203–217, hier S. 216.

17 Vgl. hierzu Lindner, Susanne: Tatort Ehe. Zur sexuellen Gewalt in Mann-Frau-Beziehungen. (Reihe Dokumentation, Bd. 5), Wien 1992.

schen Stücke zu verstärken, in denen die anwesenden Gemeindeglieder zum Beispiel in den Fürbitten oder in einer gesonderten Erklärung sich verpflichten, den Weg des Paares zu begleiten. Durch den Segen vollzieht sich somit immer auch ein Kampfgeschehen, in dem die Fluchwirklichkeit, die uns bedrängt, benannt wird und sich Gottes Leben wirkende Kraft dem entgegensetzt.

Daß Beziehungen Orte intimisierter Gewalt sein können, trifft dabei auch lesbische und schwule Paarbeziehungen.¹⁸ Aus diesem Grunde gelten die eben genannten Überlegungen auch hier.

– Gegen den totalen Mobilitätszwang und den Trend zur vollmobilen Single-Gesellschaft, in der die Verwertung der Arbeitskraft des weißen Mittelklasse-Yuppies uneingeschränkte Flexibilität und Loslösung von sozialen Bindungen erfordert, wird in Segnungsgottesdiensten der Bündnischarakter menschlicher Existenz betont. Das in diesem Zusammenhang zu entfaltende Gemeindeverständnis transzendiert dabei auch die Grenzen der Dominanzfamilie als einer kulturell hergestellten Größe, die auf einer impliziten Nationalisierung und Rassialisierung beruht. Obwohl die Bedeutung der abstammungsmäßigen Verwandtschaft, der Solidarität zwischen den Generationen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Familie immer weiter abnimmt, werden die Beziehungen zwischen einzelnen Menschen keineswegs einfach durch individuelle Vertragsbeziehungen geregelt. Vielmehr entsteht gleichzeitig »eine Nationalisierung der Familie, deren Gegenstück die Identifikation der nationalen Gemeinschaft mit einer symbolischen Verwandtschaft ist«¹⁹. Die symbolische Verwandtschaft, die im deutschen Diskurs um die Familie inszeniert wird, imaginiert unausgesprochen die Familienmitglieder als »Teil des deutschen Volkes«. Die Theologin und Rassismuskforscherin Eske Wollrad erläutert in diesem Zusammenhang:

»Die Dominanzfamilie setzt sich nicht aus Menschen gleicher Nationalität zusammen, sondern aus dem ›Volk‹, und in Deutschland ist deutsch nur, wer deutscher Abstammung ist. Solche, die die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, gelten als ›ehemalige Ausländer‹ [...]. Des weiteren hat die Dominanzfamilie selbstverständlich eine Farbe: Schwarze Deutsche sind ideologisch ein Widerspruch in sich, denn das deutsche Volk ist weiß [...]. Während

18 Dies war lange Zeit ein Tabu in der Schwulen- und Lesbenbewegung, die doch zumindest in den siebziger und achtziger Jahren mit dem Pathos auftrat, alternative, nämlich egalitäre und respektvolle Beziehungsstrukturen zu entwickeln. Aber auch lesbische und schwule Partnerschaften sind keineswegs frei von internalisierter Homophobie, von physischer Gewaltausübung, von Rassismus und anderen Formen des Dominanzverhaltens. Als Constance Ohms gemeinsam mit anderen Frauen Anfang der neunziger Jahre das diesbezügliche Schweigen brach, hat sie in der Lesbenbewegung im deutschen Kontext wahrhafte Tumulte ausgelöst. Vgl. Ohms, Constance (Hg.): Mehr als das Herz gebrochen. Gewalt in lesbischen Beziehungen, Berlin 1993.

19 Balibar, Etienne; Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg u.a. 1990, S. 125.

Nationalisierung und Rassialisierung von Familie um so mehr Bedeutung gewinnen, je mehr traditionelle Bezugssysteme, die Identität und Stabilität gewährleisten, zerfallen, ist das Spektrum der Dominanz damit noch nicht umrissen, denn symbolische Verwandtschaftsbeziehungen werden über eine ganze Reihe von angeblich »normalen« Attributen geknüpft. Es sind die Dinge, über die man nicht spricht, nicht sprechen muß, weil sie innerhalb der Familie nicht vorkommen. So gelten Gesundheit (»Gesundheit« ist ein ideologischer Begriff, kein die physische Konstitution betreffender) und Geld als »Naturressourcen«, die allen in der Familie scheinbar im Überfluß zur Verfügung stehen.«²⁰

Die Bejahung dieser scheinbar natürlichen Gegebenheiten wird dabei keineswegs durch Herrschaft erzwungen, sondern vollzieht sich aufgrund internalisierter Normen als weitgehend freiwilliger Akt. Die Herausforderung, die sich hieraus für die Kasualpraxis der Segnungsgottesdienste ergibt, besteht in einer Störung dieses Dominanzdiskurses und in einer Sensibilisierung für die eigenen liturgischen Ausdrucksformen, um dem beschriebenen Drang zur Rassialisierung und Nationalisierung des Familienbegriffes zu widerstehen.

4. Gottesdienstliche Segenshandlung und lebensgeschichtliche Situation

Ursprünglich ist der Ort der Segenshandlung die *Schwelle*. Zunächst ist damit ganz konkret die Türschwelle einer Synagoge oder Kirche bei der Begrüßung und beim Abschied nach einem Gottesdienst gemeint. Nach Martin Luther beispielsweise sollte das Paar den anzustrebenden Ehekonsens durch die Traufragen und bestimmte Kopulationsriten, wie z.B. den Ringtausch, bereits vor der Kirchtür vollzogen haben. In der Kirche selbst wurde dann ein Gottesdienst gefeiert, in der die geschlossene Ehe unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wurde.²¹

Die Segenshandlung umschließt aber auch im übertragenen Sinne Übergänge, Einschnitte und Veränderungen in der Lebensgeschichte der Gläubigen. Von vielen ChristInnen wurden Segenshandlungen traditionell als Passageriten in Anspruch genommen, die den Wechsel von einem Status in einen anderen begleiten, vertiefen und deuten helfen sollen: Den Be-

20 Wollrad, Eske: Der Baum des Zorns hat viele Wurzeln – Zur Dominanzfamilie und ihren Homosexuellen, in: Behrens, Christoph; Sachau, Rüdiger (Hg.): Homosexualität – Herausforderung für die Familie. Beiträge einer Tagung vom 5.–7. November 1999 in der Evangelischen Akademie Nordelbien in Bad Segeberg, Hamburg erscheint 2000.

21 Vgl. Melchior, Christoph: Hans und Grete »trauen« sich – das Traubüchlein Dr. Martin Luthers von 1529 als Impuls zur Neugestaltung der Agenda für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung, in: Grözinger, Albrecht; Harms, Klaus u.a. (Hg.): Der Liebe Formen suchen, (Wechselwirkungen, Traktate zur Praktischen Theologie und ihren Grundlagen, Bd. 8), Waltrop 1997, S. 52–77.

ginn eines neuen Lebens mit dem Segen anlässlich der Taufe,²² die Schwelle von der Kindheit zum Erwachsenwerden anlässlich der Konfirmation oder Firmung, den Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Segen anlässlich eines Traugottesdienstes, den Tod eines Menschen mit dem Segen über die Trauernden anlässlich einer kirchlichen Bestattung. Die hiermit verbundenen Kasualgottesdienste fallen heute aber nicht mehr automatisch mit lebensgeschichtlichen Einschnitten zusammen. Insbesondere bei der Segenshandlung anlässlich einer kirchlichen Trauung wird dies deutlich. Die kirchliche Trauung markiert heutzutage in aller Regel weder den Zeitpunkt des Auszugs aus dem Elternhaus noch den Beginn der Wohn-, Lebens- und Sexualgemeinschaft. Dennoch hat der Wunsch nach Gottes Segen für die eigene Partnerschaft nicht abgenommen. Einer Segenshandlung, die sich in Ansprache und liturgischer Ausgestaltung konkret auf die Lebenssituation der Angesprochenen bezieht, wird nach wie vor zugetraut, daß sie lebensgeschichtliche Entscheidungen ausgestalten und Raum für deren Deutung geben kann.²³ Angesichts von stark individualisierten Lebensentwürfen und geringer gesellschaftlicher Orientierungskraft ist die Sehnsucht nach Gottes Zuspruch für eine verbindliche Partnerschaft groß. Sie drückt den Wunsch aus, daß Gottes Segen den gemeinsam gewählten Weg einer intimen, verbindlichen und auf Dauer angelegten Beziehung beschützen und begleiten möge.²⁴ Dazu gehört nach ganzheitlichem Segensverständnis neben der verbindlichen Partnerschaft und Verantwortung füreinander auch Liebe, Fürsorge und gemeinsam gelebte Sexualität. Die gleiche Sehnsucht begleitet lesbische und schwule Partnerschaften. Gerade angesichts der Erfahrung von Ablehnung, Nichtakzeptanz bis hin zur Ausgrenzung sehnen sich lesbische und schwule Paare nach Gottes Zuspruch von Schutz und Begleitung für den gemeinsamen Weg. Nach unserer seelsorgerlichen Erfahrung und aufgrund der Auswertung zahlreicher Interviews mit lesbischen Frauen²⁵ geht es dabei nicht um die Ab-

22 Eberhard Busch hat zu Recht darauf hingewiesen, daß der Deutung der Taufe als Passageritus widersprochen werden muß: »Ich meine die Vorstellung, daß diese Taufe legitimiert sei durch ein elterliches Bedürfnis, die Geburt eines Kindes auch irgendwie religiös zu feiern und absegnen zu lassen. [...] Ich halte diese Taufansicht, falls sie den Anspruch enthält, theologisch ratifiziert werden zu wollen, für eine groteske Ungeheuerlichkeit [...]« (Busch, Eberhard: *Das Verständnis der Taufe und die Frage der Erneuerung der kirchlichen Taufpraxis*, in: RKZ 131, 1990, S. 116–120, 140–150, hier S. 117).

23 Vgl. Witt, Ingo: *Lebensgeschichte und Alltag*, in: Grözinger, Albrecht; Luther, Henning (Hg.): *Religion und Biographie. Perspektiven zur gelebten Religion*, München 1987, S. 233–243.

24 Vgl. Barben-Müller, Christoph: *Segenshandlung als Herausforderung für Kirchen und Theologien*, in: *EvTh* 58, 1998, S. 351–370, hier S. 362.

25 Vgl. Söderblom, Kerstin: *Grenzgängerinnen. Die Bedeutung von christlicher Religion in den Lebensgeschichten lesbischer Frauen in (West-)Deutschland*, in: Fechtner, Kristian; Haspel, Michael (Hg.): *Religion in der Lebenswelt der Moderne*, Stuttgart 1998, S. 48–66.

segnung der eigenen Lebensform, sondern um die Stärkung einer Lebenssituation, die teilweise als Krise erlebt wird. Die Entscheidung eines lesbischen oder schwulen Paares, verbindlich und auf Dauer angelegt zusammenzuleben, wird in der Regel nicht wie bei einer Eheschließung gesellschaftlich unterstützt und gestärkt. Weder Feste noch familiäre oder freundschaftliche Unterstützung werden für Freude und Leid des Paares selbstverständlich angeboten. Vieles müssen die Paare mit sich allein ausmachen. So ist die Bitte um Gottes Segen eine Bitte um Schutz und Begleitung, wo dies von anderer Seite versagt bleibt.

Die Angst, daß lesbische und schwule Paare damit die rechtlich noch ausstehende Gleichstellung gleichsam durch die Kirchentür erschleichen wollen,²⁶ sehen wir als unbegründet an. Nach unserer Erfahrung wissen lesbische und schwule Paare sehr wohl, daß die ihnen bisher verwehrt rechtliche Gleichstellung ein juristischer Akt ist, der nur durch entsprechende Gesetze des Staates eingeleitet werden kann. Sie erwarten nach unserer Kenntnis von der Kirche nicht die Veränderung des Erb- und Steuerrechtes, sondern die Gewährung einer Segenshandlung im Gottesdienst anlässlich der lebensgeschichtlichen Entscheidung zweier Frauen oder zweier Männer, ihr Leben miteinander zu teilen. Es geht also nicht um die *Absegnung* ihrer Lebensform.²⁷ Dafür ist der Schritt, zu einer Pfarrerin oder zu einem Pfarrer zu gehen und um eine solche Segenshandlung zu bitten, für die allermeisten viel zu existentiell, manchmal sogar angstbesetzt. Immerhin geht es darum, einen gemeinsam gefaßten Entschluß eines lesbischen oder schwulen Paares in einem Gottesdienst öffentlich vor Zeugnissen zu bekräftigen. Daß ihnen dafür meist nicht viel Gegenliebe in den Gemeinden entgegengebracht wird, wissen die Beteiligten am besten. Dieser Schritt ist also mit einem erheblichen Risiko verbunden, indem sich lesbische und schwule ChristInnen verwundbar machen. Wer hier Absegnung fürchtet, läßt vielmehr als alles andere den Rückschluß zu, daß die Segenshandlung anlässlich einer kirchlichen Trauung offensichtlich bisher dazu mißbraucht wurde, den juristischen Akt der *heterosexuellen* Eheschließung kirchlich *abzusegnen*.

Natürlich ist die Sehnsucht nach Anerkennung und respektvoller Behandlung bei allen Lesben und Schwulen vorhanden. Ist das verwunderlich? Aber das bedeutet in aller Regel nicht, eine bestimmte Lebensformideologie werbewirksam zu propagieren, sondern daß der christliche Glaube und das Wissen um einen schwierigen Lebensweg Menschen dazu bewegt, um Gottes Segen für ihre Partnerschaft zu bitten. Dies ist ein ernsthaftes Anliegen, das die Kirchen nicht leichtfertig als Funktionalisierung diskreditieren können.

26 So z.B. bei Stuhlmann: Trauung, S. 501.

27 Davor fürchten sich viele kirchliche Entscheidungsgremien, z.B. Arnoldshainer Konferenz (Hg.): Gottes Segen, S. 59.

5. Die Ehe ist ein weltlich Ding

Um das Für und Wider einer Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares im Gottesdienst angemessen abwägen zu können, ist Martin Luthers Hinweis in seinem Traubüchlein von 1529 immer noch aktuell, daß die Ehe ein weltlich Ding sei.²⁸ Aber erst durch das Personenstandsgesetz vom 06.02.1875 ist für das Deutsche Reich die Verknüpfung von staatlichem und kirchlichem Akt bei der Eheschließung deutlich gelöst worden. Seitdem ist die Zivilehe die einzige juristisch anerkannte Form der Eheschließung.²⁹

Das spezifisch Christliche gegenüber der bürgerlichen Eheschließung mußte von da an besonders deutlich herausgehoben werden. In den meisten Kirchenagenden ist aber bis heute keine klare Trennung von weltlichem und kirchlichem Akt erfolgt. Das hat zur Folge, daß viele Gemeindeglieder immer noch glauben, daß erst die kirchliche Trauung die rechtliche Eheschließung besiegelt. Nun ist die kirchliche Trauung nach evangelischem Verständnis weder eine sakramentale Handlung noch ist sie ein staatlicher Rechtsakt. Sie ist vielmehr ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung, zu dem der Ritus einer Segenshandlung gehört. Insofern ist die kirchliche Trauung ein *Kasualgottesdienst*, also ein Gottesdienst zu einem bestimmten Anlaß. Dementsprechend gilt für diesen Gottesdienst genau wie für andere Kasualien die Frage nach dem konkreten Anlaß. Die Antwort darauf bestimmt in Absprache mit dem Paar die Auswahl von Bibeltexten, Liedern und die Formulierung von Gebeten. Die Segenshandlung steht also in einem besonderen Kommunikationszusammenhang.³⁰ Im Gespräch wird der Bezug der Segenshandlung zur Biographie der Einzelnen sorgfältig erkundet. Welche Bedeutung hat die Feier? Welche Hoffnungen, Wünsche und Ängste sind vorhanden? In welchem Verhältnis stehen Segen und Verpflichtung? Auf dieser Gesprächsgrundlage kann der Gottesdienst gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden. Dies gilt für ein heterosexuelles Paar genauso wie für ein homosexuelles Paar und hat mit dem juristischen Akt der Eheschließung nichts zu tun. Die Elemente, die in einem solchen Gottesdienst vorkommen sollten, sind die Schriftlesung, die Ansprache, die den Bibeltext, den Kontext und den Anlaß gegenseitig aufeinander bezieht, das öffentliche Trauversprechen sowie die Segenshandlung.³¹

28 Vgl. Luther, Martin: Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn, 1529, WA 30 III, S. 43–80.

29 Vgl. Jenssen, Hans-Hinrich: Die Trauung, in: Bieritz/Schmidt-Lauber (Hg.): Handbuch der Liturgik, S. 392–414, hier S. 403f.

30 Vgl. Barben-Müller: Segenshandlungen, S. 362.

31 Vgl. zu möglichen liturgischen Formen solcher Segnungsgottesdienste insgesamt z.B. Cherry, Kittredge; Sherwood, Zalmon (Hg.): Equal Rites. Lesbian and Gay Worship, Ceremonies and Celebrations, Westminster John Knox Press: Louisville 1995.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß sich die Segenshandlung anläßlich einer heterosexuellen Trauung nicht grundsätzlich von der einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft unterscheidet. Inhaltlich verändert sich der Gottesdienst nur insofern, als der konkrete lebensgeschichtliche Kontext der lesbischen Partnerinnen oder schwulen Partner den Rahmen für die Segenshandlung, die Auswahl des Bibeltextes und der liturgischen Elemente bestimmt. Dies ist aber nichts Außergewöhnliches, sondern benennt nur die Aufgabe der biographischen Kontextualisierung, die in allen Kasualgottesdiensten gestellt ist.

6. Die Bedrohung der Leitbildfunktion der Ehe

Die Hauptsorge vieler Verantwortlicher in den Kirchen ist, daß ein Segensgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare eine Bedrohung für den Stand der Ehe darstelle. Man fürchtet, daß die Leitbildfunktion der Ehe »undeutlich« werde oder gar verloren gehen würde. Daher dürfe die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft in einem öffentlichen Gottesdienst nicht zugelassen werden.³² Mehreres gibt es hierzu zu sagen:

– Wie oben bereits gezeigt, ist die Eheschließung ein juristischer Akt, der auf dem Standesamt vollzogen wird. Die Bitte um Gottes Segen bezieht sich dagegen auf einen Gottesdienst, in dem sich Menschen, ganz gleich, ob sie heterosexuell oder homosexuell leben, wünschen, für ein Leben in einer verbindlichen Partnerschaft gestärkt zu werden. Beides ist sorgsam voneinander zu trennen, wie es schon Martin Luther mit allem Nachdruck angemahnt hat.

– Eine solche Sorge kann nur jemand haben, der trotz vorhandener staatlicher und (steuer-)rechtlicher Privilegien der Ehe gegenüber anderen Lebensformen selbst Zweifel an der herausgehobenen Position der Ehe hat. Sonst müßte man nicht eine solch übertriebene Angst vor einer sogenannten Minderheit propagieren. Außerdem wird deutlich, daß nach diesem Verständnis die bisher gängige Praxis des kirchlichen Traugottesdienstes die Institution Ehe kirchlich *abgesegnet* hat. Hier müßte also ein Ideologieverdacht ausgesprochen werden. Statt diese Funktionalisierung grundsätzlich zu hinterfragen, soll sie nun lediglich nicht für andere Beziehungsformen angewandt werden.

– Die Segnung von Paaren legitimiert weder die heterosexuelle noch die homosexuelle Sozialgestalt von Paarbeziehungen. Keinerlei Beziehungsform ist ein exklusiver Ort der Gotteserfahrung. Daher kann auch keine Beziehungsform von vornherein davon ausgeschlossen werden. Es gibt keine Lebensform, »die die endzeitliche Erlösung von allem Übel jetzt

³² So z.B. Kirchenamt der EKD (Hg.): Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema »Homosexualität und Kirche«, (EKD Texte 57), Hannover 1996, S. 53.

schon beinhaltet«³³. Die Segenshandlung hat also eine kritische und anti-ideologische Dimension.³⁴

– Es ist eine gesellschaftliche Tatsache, daß Menschen in ganz verschiedenen Lebensformen zusammenleben oder allein leben. Daran ändert auch ein verweigerter Segnungsgottesdienst für lesbische oder schwule Partnerschaften nichts. Warum ausgerechnet die Institution Ehe mit all ihren Privilegien Leitbildfunktion tragen soll – trotz allem Wissen um Scheidungen, um physische und psychische Abhängigkeiten, Gewalt in der Ehe etc. – ist nicht einzusehen. Ethische Kriterien im Hinblick auf partnerschaftliches Zusammenleben müßten dagegen unabhängig von den verschiedenen Lebensformen diskutiert werden. Hier seien einige genannt: Gegenseitige Liebe, Treue, Verbindlichkeit, Respekt, Gewalt- und Hierarchielosigkeit und gegenseitige Fürsorge.³⁵

– Im Wunsch der Paare »nach gemeinsamem Glück und in den beschränkten Möglichkeiten zur Realisierung dieses Wunsches meldet sich die Ahnung und die Sehnsucht nach einem Leben, in dem die Erfahrung von Glück nicht zu einem privaten Privileg reduziert ist.«³⁶ Kirchliche VertreterInnen sollten sich daher hüten, in dem Wunsch nach einem Segnungsgottesdienst lediglich die Gefährdung der Leitbildfunktion der Ehe zu sehen.

7. Gründe für den Gottesdienst anlässlich einer Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares

»Wer sich als segensbedürftig wahrnimmt, setzt auf die Treue des Gottes, der immer noch Möglichkeiten hat, wo wir mit unserer Kraft und unserer Weisheit und auch unserer Liebe am Ende sind. [...] Der Zuspruch des Segens entlastet uns von gegenseitiger Überforderung und permanenten Schuldgefühlen; er befreit uns zum Eingeständnis unseres Versagens, läßt uns zu unseren Schwächen stehen. Einer homosexuellen PartnerInnenschaft den Segen Gottes zu verweigern, weil sie gegenüber einer heterosexuellen defizitär, ja defekt sei, widerspricht dem Wesen des Segens, der ja gerade unser fragmentarisches Leben mit den Möglichkeiten Gottes anreichert. Wo wir um den Segen Gottes für unsere PartnerInnenschaften bitten, welche Gestalt sie auch immer haben mögen, be-

33 Barben-Müller: Segenshandlungen, S. 360.

34 Vgl. Frettlöh: Theologie des Segens, S. 358ff. 380ff.

35 Jochen Denker nennt als Hauptkriterium für alle Lebensformen die *Gemeinschaftsgerechtigkeit*: Folgende Aspekte gehören für ihn dazu: Verbindlichkeitscharakter, Rechtscharakter, Parteilichkeitscharakter, Ausschließlichkeitscharakter, Öffentlichkeitscharakter, Teilnahme an der Weltverantwortung. Vgl. Denker, Jochen: Auf die Spur gesetzt oder: Reich Gottes und Bund: Perspektiven für gemeinschaftsgerechte Lebensformen. in: Grözinger/Harms u.a. (Hg.): Der Liebe Formen suchen, S. 40–48.

36 Josuttis, Manfred: Der Traugottesdienst, in: Wintzer, Friedrich (Hg.): Praktische Theologie, Neukirchen-Vluyn, 3. Aufl. 1990, S. 53–65, hier S. 63.

zeugen wir gerade, daß wir auch zu zweit (oder zu mehreren) nicht allmächtig und nicht vollkommen sind. Nur so können wir – Frauen und Männer, Frauen und Frauen, Männer und Männer – einander lieben und lassen.«³⁷

Daß PartnerInnenschaften um Gottes Segen bitten, geschieht angesichts der Erfahrung, daß Liebe, Treue, gegenseitiger Respekt und Verbindlichkeit zwar das Ideal einer jeden Beziehung sind, die Wirklichkeit aber oft sehr anders aussieht. Das Wissen um menschliche Fehlbarkeit ist der Grund, warum sich Menschen seit je her an Gott wenden und um Zuspruch und Segen bitten. Darin unterscheiden sich heterosexuell und homosexuell lebende Menschen nicht voneinander. Die Segensfeier ermutigt dazu, auch einmal versagen und scheitern zu können – »in der Perspektive bedingungsloser göttlicher Annahme und Vergebung«³⁸. So bleiben Partnerschaften menschlich und können auch die notwendige Befähigung zum Dissens und zu Konflikten freisetzen.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die meisten der für die oben angeführte Untersuchung interviewten lesbischen Frauen sich die Möglichkeit der kirchlichen Segnung für lesbische und schwule Paare wünschen. Drei Aspekte sind für die Befragten dabei entscheidend: Der konkrete Bezug zur lebensgeschichtlichen Situation, die Öffentlichkeit des Gottesdienstes und der Charakter der Feier.

In Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer wünschen sie sich die Möglichkeit, Worte, Gesten und Lieder zu finden und gegebenenfalls selbst zu formulieren und zu gestalten, die dem Anlaß gerecht werden und gleichzeitig sowohl die Lebensgeschichten als auch die spezifische Lebens- und Erfahrungswelt der Beteiligten aufnehmen. Gesucht wird nach Ausdrucksformen, welche die gesellschaftlichen Schwierigkeiten einer lesbischen oder schwulen Beziehungsform genauso versprachlichen und damit *enttabuisieren* wie die Freude und den Stolz auf die gemeinsame Beziehung. Dies alles soll öffentlich gemacht und mit anderen zusammen gefeiert werden. Insofern wird hier ein Kasualgottesdienst mit Segenshandlung zum Anlaß einer lesbischen oder schwulen Partnerschaft gewünscht, der genauso anlaßgemäß ausgestaltet sein will wie andere Kasualgottesdienste.

Der öffentliche Charakter eines Kasualgottesdienstes hat dabei eine ganz entscheidende Bedeutung angesichts der Unsichtbarmachung bzw. Marginalisierung lesbischer Frauen und schwuler Männer in den christlichen Kirchen. Sichtbarkeit, Enttabuisierung und Sprachschulung für alle Anwesenden hinsichtlich eines bisher verschwiegenen Themas werden gewünscht. Genauso wichtig ist das gemeinsame Feiern und die gemeinsame Freude über zwei lesbische Frauen oder zwei schwule Männer, die bereit sind, ihr Leben miteinander zu teilen. Die Elemente der Freude und

37 Frettlöh, Magdalene L.: Segen setzt Wirklichkeit, in: Zschoch (Hg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre, S. 77–101, hier S. 101.

38 Barben-Müller: Segenshandlungen, S. 361.

der Feier sind bedeutsam, da die meisten Beteiligten in ihren Lebensgeschichten eher die Reaktion der Ablehnung oder Distanzierung erlebt haben. Ein Segnungsgottesdienst kann dagegen einen Raum, Musik und Worte anbieten, gegenseitige Liebe und Partnerschaft als etwas Freudiges zu erleben und zu feiern. Insofern ist der öffentliche Charakter eines Gottesdienstes ein entscheidender Teil der Segnungshandlung. Im Wohnzimmer der Beteiligten oder in einer kleinen Kapelle weit weg vom Alltagsgeschehen der Gemeinde ist genau diese Dimension des öffentlichen Zeugnisses und der öffentlichen Feier genommen.³⁹ So kann er auch einen ermutigenden und befreienden Charakter für andere Menschen haben, die nicht nach den gängigen sozialen Mustern leben.

8. Fazit

Denjenigen lesbischen Frauen und schwulen Männern, die einen Gottesdienst anlässlich einer Partnerschaftssegnung wünschen, sollte dieser Wunsch von kirchlicher Seite gewährt werden. Um dies zu ermöglichen, muß in den Gemeinden das Thema unterschiedlicher Lebensformen offen diskutiert werden, Informationen gesammelt, Vorurteile abgebaut und ein Klima des angstfreien Umgangs miteinander geschaffen werden. Nur so können sich auch lesbische und schwule Gemeindeglieder ohne Angst und ohne Selbstverleugnung aktiv am Gemeindeleben beteiligen. In einem solchen Kontext ist ein Gottesdienst anlässlich einer Segnungsfeier für eine lesbische oder schwule Partnerschaft Zeichen für die Alltagswirklichkeit einer Gemeinde, die stark genug ist, Menschen mit ihren verschiedenen Lebenszusammenhängen, unterschiedlichen Alltagsfreuden und -sorgen willkommen zu heißen. Dabei sollte deutlich werden, daß der Segen Gottes für Menschen nicht verfügbar ist. Er ist nicht von weltlichen Anschauungen, Urteilen und Bewertungen gegenüber beispielsweise lesbischen Frauen und schwulen Männern abhängig. Es geht also weder bei der kirchlichen Trauung noch bei Partnerschaftssegnungen um das Festschreiben eines statischen Zusammenhangs, sondern um die Wahrnehmung und Begleitung des *Prozesses* einer Partnerschaft. Es geht hier gerade nicht um die kirchliche Legitimierung der vom Staat geförderten Lebensform der Ehe. Aufgabe der Kirche ist es vielmehr, alle diejenigen Frauen und Männer zu begleiten und zu stärken, die den Mut haben, vor Gott, sich selbst und der gemeindlichen Öffentlichkeit verantwortlich eine Partnerschaft einzugehen und um Gottes Segen für ihren gemeinsamen

³⁹ Viele KirchenvertreterInnen lehnen aber den öffentlichen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare ab und schlagen statt dessen eine private Segnung zu Hause vor. Kirchenoffiziell ist nur eine individuelle Segnung im Rahmen der Einzelseelsorge Konsens. Vgl. Arnoldshainer Konferenz (Hg.): Gottes Segen, S. 18. 70ff.; Kirchenamt der EKD (Hg.): Mit Spannungen leben, S. 53f.

Weg zu bitten. Die Segenshandlung umfaßt den Menschen in seinem *ganzen* Leben. Lesbische und schwule Lebensformen können nur schwerlich davon ausgenommen sein. Wenn zwei Menschen, die sich lieben, für ihre Liebe den Segen Gottes erbitten, und sich so in den Raum seines Zuspruchs und Anspruchs hineinstellen wollen, darf die Kirche diesen Wunsch wirklich abwehren? Und was geschieht eigentlich, wenn wir zwar bereit sind, schwule und lesbische ChristInnen in jedem Sonntagsgottesdienst zu segnen, diesen Segen aber im Rahmen einer spezifischen Kasualhandlung verwehren? Ist der Segen Gottes in diesem Sinne teilbar? Dies erscheint uns unmöglich. Wohl verstanden, der Segen ist nicht unser Besitz, er kann nur im Namen Gottes zugewandt werden. Die Kraft des Zuspruchs kommt von Gott allein. Dieser hat den Menschen in beiden Testamenten Befreiung aus Unterdrückung und Segnung derer, die im Glauben zu ihm kommen, verheißen. Im kirchlichen Alltag sollten heterosexuelle AmtsträgerInnen Verantwortung dafür übernehmen, nicht nur Menschen mit der ihnen vertrauten Lebensform willkommen zu heißen. So wird die gesellschaftlich und kirchlich wirksame Homophobie einfach nur weiter fortgeführt. Grundsätzlich gilt:

»Die Gerechtigkeit der Gnade Gottes, wie sie allein im Glauben wahrgenommen wird, beansprucht uns nicht nur unabhängig von unseren Werken, sondern auch unabhängig von unseren ›Ständen‹. Von daher gilt in der christlichen Gemeinde die Magna Charta: ›Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Knecht noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allzumal *einer* in Christus Jesus‹ (Gal 3,28). Der Bedingungslosigkeit der Rechtfertigung entspricht die Gemeinde, indem sie sich zu vorbehaltloser Annahme bereitfindet: ›Nehmet einander an, gleichwie uns Christus hat angenommen zu Gottes Lob‹ (Röm 15,7).«⁴⁰

Wird Umkehr auch in diesem Terrain eingeübt, könnte eine Nachfolgegemeinschaft Gestalt gewinnen, die ihren prophetischen Auftrag ernst nimmt und nicht nur ausführendes Organ einer Kirche sein will, die sich mit ihren theologischen Bewertungskriterien kleingeistig und zaghaft gegen Menschen stellt, die doch mit ihrer *ganzen* Person Teil des Leibes Christi sind.

40 Lüpke, Johannes von: Lebensverheißung und Lebensformen. Systematisch-theologische Bemerkungen zum Diskussionspapier »Sexualität und Lebensformen« sowie »Trauung und Segnung«, in: Zschoch (Hg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre, S. 144–165, hier S. 164.